

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen vom 16. August 1999

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 3, 4, 5 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Petershagen in seiner Sitzung am 04. April 2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen vom 16. August 1999“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen vom 16. August 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 05. April 2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume